

Satzung des VKM –Bonn Stand Mai 2011

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Bonn e.V.** (Kürzel: VKM-Bonn), hat seinen Sitz in 53229 Bonn und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Satzungsgemäßer Zweck des Vereins ist die Förderung der Belange von Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Anstrengungen,
 - die Lebenssituation behinderter Menschen durch individuelle Hilfestellung, finanzielle Unterstützung oder Sachleistungen zu verbessern,
 - die Erziehung, Bildung und Ausbildung, die Eingliederung ins Arbeitsleben, das Wohnen, Leben und Arbeiten behinderter Menschen in der Gesellschaft zu fördern und die dazu erforderlichen Einrichtungen und Dienste anzuregen, zu fördern oder zu betreiben,
 - im örtlichen und überörtlichen Bereich für eine verbesserte gesellschaftliche Integration, soziale Rechtsstellung und allgemeine Lebensqualität behinderter Menschen einzutreten.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Verwaltungsausgaben sind niedrig zu halten.
3. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine direkten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und sind für den Verein grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte des Vereins haben einen Auslagenersatzanspruch nach § 670 BGB für ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstandene Auslagen. Solche Auslagen müssen durch prüffähige Belege nachgewiesen sowie für den jeweiligen Zweck üblicherweise angemessen sein. Verpflegungsmehraufwendungen sowie Fahrtkosten werden nur im Rahmen des BRKG sowie der steuerlichen Frei- und Pauschbeträge erstattet. Der Erstattungsanspruch verfällt zum 31.03 des auf den Anlass der Entstehung folgenden Kalenderjahres.
6. Der Vorstand kann Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über solche Zahlungen an Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die dabei Haushaltslage des Vereins.

7. Den Mitgliedern werden weder beim Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins Beiträge und sonstige Zuwendungen erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, nichtrechtsfähige Vereine und juristische Personen sein. Über die Aufnahme der Mitglieder bestimmt der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand die Beitragszahlung ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung und
- der Beirat.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (StvVors), dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 5 Beisitzern, mindestens aber aus 3 Personen, von denen eine die Funktion des Vorsitzenden hat. Für jede vom Verein betriebene oder geförderte Einrichtung soll 1 Beisitzer gewählt werden.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt auch über die zeitliche Begrenzung hinaus bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes mit der Einschränkung im Amt, dass nach Ablauf einer Wahlperiode die nächste ordentliche Mitgliederversammlung die Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen hat. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor dem Ende der Wahlperiode aus, kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied bis zur endgültigen Beschlussfassung durch die nächste Mitgliederversammlung vorläufig bestimmen.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den StvVors, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der StvVors, leitet die Vereinstätigkeit, insbesondere die Vorstandstätigkeit, im Sinne der Satzung.

4. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Lage des Vereins und seine Arbeit zu berichten (Rechenschaftsbericht).

5. Der Vorstand hat zum Ende eines jeden Kalenderjahres eine Einnahmen- / Ausgabenrechnung und eine Vermögensübersicht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung zu erstellen (Jahresabschluss).

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird vom Vorstand schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Schriftform ist auch dann gewahrt, wenn die Einladung an eine vom Mitglied genannte E-Mail-Anschrift versandt wird. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung über den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und andere Angelegenheiten statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dieses vom Vorstand beschlossen wird oder wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand und beschließt Ehrungen verdienter Mitglieder,
- nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen,
- befundet über die Entlastung des Vorstandes für seine Tätigkeiten,
- setzt die Höhe des Mitgliedbeitrages fest,
- beschließt über Satzungsänderungen sowie die Vereinsauflösung.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Falle der Verhinderung kann das Stimmrecht schriftlich auf den Ehepartner oder auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom StvVors. und vom Protokollschreiber unterzeichnet werden muss.

§ 9 Beirat

Der Verein kann einen Beirat haben, dessen Mitglieder nicht dem Vorstand angehören. Im Beirat sollen Fachleute und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens mitwirken. Die Auswahl erfolgt durch den Vorstand und ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Wahl ist auf 2 Jahre befristet. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Vorstand lädt zu den Sitzungen des Beirates ein.

§ 10 Rechnungsprüfer

Für die Amtszeit eines Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung zwei nicht dem Vorstand angehören dürfende Rechnungsprüfer. Ihr Auftrag ist es, den Jahresabschluss zu überprüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. § 7 Nr. 2 gilt sinngemäß; Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Wird der Verein aufgelöst oder aufgehoben, fällt sein Vermögen zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des satzungsgemäßen Vereinszwecks an eine andere, den gleichen Zweck verfolgende gemeinnützige Einrichtung des Privatrechts.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Inkrafttreten

1. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen im Wortlaut der Satzung vorzunehmen, soweit dieses zur Eintragung in das Vereinsregister oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit von den Behörden verlangt wird.
2. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Änderungen der Satzung treten erst mit vollzogener Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.